



28.02.2023

Beratungsfolge	TA 7.2.2023 vorberaten nicht öffentlich
Gegenstand:	Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Werkserweiterung „Creatonwerk Guttau“ OT Kleinsaubernitz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Gesetzliche Grundlagen	BauGB

Beschluss-Nr. 10-02-2023

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.2.2023 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Werkserweiterung „Creatonwerk Guttau“ für die Flurstücke 410/3, 410/5, 410/6, 411/1, 411/2, 467, 473, 474/1, 475/1, 476, 477, 478, 479/1 und 489 der Gemarkung Kleinsaubernitz im vereinfachten Verfahren nach § 13 des BauGB aufzustellen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten	Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Malschwitz.
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung

Die Creaton Produktions GmbH plant am Werksstandort in der Gemeinde Malschwitz einen Neubau für eine **Massenaufbereitungsanlage** und eine damit verbundene **Umsetzung und Erweiterung der bestehenden Kommissionierhalle**. Durch die Neubauten werden voraussichtlich 18.000.000 kWh thermischer Energie (Gas), 1.600.000 kWh Elektroenergie und 25.000m³ Wasser pro Jahr **gespart**. Ohne diese Neuinvestition kann der Standort nicht gehalten werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen, ist die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Werkserweiterung „Creatonwerk Guttau“ notwendig. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 410/3, 410/5, 410/6, 411/1, 411/2, 467, 473, 474/1, 475/1, 476, 477, 478, 479/1 und 489 der Gemarkung Kleinsaubernitz.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahren bestehen, wenn:

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Alle planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 BauGB sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, es erfolgen lediglich **Änderungen der GRZ, Gebäudehöhe und der Baugrenze**. Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB, einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten und umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.



Abstimmungsergebnis

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister

